

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum Bebauungsplan Nr. 640

Teil I

Gewerbegebiet "Von-der-Recke"

für ein Gebiet südlich Von-der-Recke-Straße zwischen Haus-Nr. 28-46, westlich Gahlensche Straße, nördlich der Eisenbahnlinie Bochum-Präsident/Gelsenkirchen/Wattenscheid und östlich des Marbaches.

Blatt 2

Anderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 640

Der Bebauungsplan besteht aus dem Grundrissplan Blatt 1 und diesem Beiblatt, Blatt 2.

Die Zusammengehörigkeit und die Aufstellungsvermerke sind auf Blatt 1 beaufkündet.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 92 vom 09.04.1993
Zur Abfindung zwischen Industrie bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Flächennutzungsänderung (s. v. 21.03.90) (FNNL Nr. 288) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.90 (VBl. Nr. 189) S. 1330

Abstandsliste 1996

Abstand	Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt.
	2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
	3	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohsteinen
	4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Alkali- oder Schwefelwasserstoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
1000	7	1.4 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
	8	2.4 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
	9	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
	10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtferroblechmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzschmelzen) (Bleim- oder Sekundärerzschmelzen)
	11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtblechgewicht sowie Induktionöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)

Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffbauelementen oder Schiffen aus Metall im Freien (*)
14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumoxid
17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefellegierungen
18	6.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
21	10.16 (2)	Freifläche für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Druck von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) (Dunsttrockner)
23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt

Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzusammensetzungen oder von Teer- oder Gaseerzeugern
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsäure, Magnesit, Quarz- oder Schmelzglas
27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 49)
28	3.3 (1 + 2)	Anlagen zum Umhüllen von Altmotoren (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
29	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von amorphen Chemikalien wie Säuren, Salzen, Salzen
30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Hohlglas oder Hohlglasgeräten
31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	4.1e (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	7.12 (2)	Anlagen, in denen Schmelzergießerei herstellt wird, soweit 10 t Schlacke oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
36	6.1 (1)	Anlagen zur Isolierung oder wärmeisolierten Beteiligungen von Feuern oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	6.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit

Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrauchsmotoren
40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt
41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
42	1.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von elektrischen Stromerzeugern einschließlich der Schaltfelder, mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)	Anlagen zum Briquetieren von Braunkohle oder Steinkohle
45	2.6 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glaswaren, die nicht für medizinische oder fernsehtechnische Zwecke bestimmt sind.
46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strahbenbetonen unter Verwendung von Zement
48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für

Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
50	5.3 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder behälter- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61	5.3 (1)	Anlagen zum Besichtigen, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder behälter- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen
63	5.5 (1)	Anlagen zum Lackieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von behälterförmigen Materialien mit Strichschichten einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gesteinen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gesteinen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leinölen
65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolharzen, als Porzellan, Keramik-, Phenol-, Resorcin- oder Zylindern mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelag unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kunststoffharzen, soweit kein Absatz eingesetzt wird
117	7.4 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erhitzen
118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Cellulose, Hartleim, Lederleim oder Knochenleim
119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltener Tierhäute mit Ausnahme von Kollagen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute in Anlagen die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einmalen, Lagern oder Entzuehen ungeputzter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holz oder Holzwerkstoffen
123	7.29 (2)	Anlagen zum Röhren von Holz mit einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde
124	7.30 (2)	Anlagen zum Röhren von Holz-Formstücken, Getreide, Kakaos oder Hülsenfrüchten mit einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde
125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakette oder Schokolade
126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe

Lfd.Nr.	Nr.	Betriebsart
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Fasernstoffen
68	7.2 (1)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbruch von Gefüllten oder zum Mahlen von Schweinen mit
69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schichten von a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Masthennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen oder d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen, oder mehr
70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73	7.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fettsäuren aus den Schlachtabfällen von Rindern, Schweinen, Ferkeln, Hühnern, Kälbern oder Blütern
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehaltener Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Öle oder Fett, sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfütter in landwirtschaftlichen Betrieben
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Bes- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Klappen von Wagen oder Behälter oder unter Verwendung von Saugern, Schaufelradregler, Greifern, Sauggeräten oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Bes- oder Entladen von Erdbebau oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Rohschichten anfällt
80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	-	Autoklaven (*)
82	-	Betriebsabfälle für Straßenbetriebe (*)
83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Abfall oder Fergas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprangsteine oder Flammsteine verwendet werden
87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abraummaterial
88	2.5 (2)	ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asphalt
90	2.7 (1)	Anlagen zum Brechen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Säuren, soweit der Rauminhalt der Brennweite 2 m³ oder mehr ist und die Beaufschlagung 300 kg oder mehr je Tag Knämhohl der Brennweite beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennofen, die diskontinuierlich und ohne Abblüfung betrieben werden
91	7.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalkendestillaten, Gabelmaschinen oder Feinzerkleinerungen unter Dampfdruck
92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	3.3 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gesteinen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gabeln oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 5 t oder mehr sowie Säurer-, Temper- oder Stahlöfen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Güter je Monat
95	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichtmetalle für einen Schmelzleistung von 200 kg oder weniger sowie Gießereien für Metallergüsse (s. auch lfd. Nr. 28 und 251)
96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberfläche von Stahl, insbesondere von Röhren, Blechen, Kugeln, Platten und Blechen, durch Flammen
97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen
98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holz, Nägeln, Nägeln, Matten, Schnuren, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Nadeln durch Druckformen auf Automaten (*)
99	3.15 (2)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffbauelementen oder Schiffen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pulvern, von Blei- oder zinnhaltigen Pulvern oder Pulvern oder sonstigen Metallpulvern oder -pulvern ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen
103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pulvern, von Blei- oder zinnhaltigen Pulvern oder Pulvern oder sonstigen Metallpulvern oder -pulvern ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen
104	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von amorphen Chemikalien (Disubstitutionsverbindungen)
105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Bitumen oder Asphalt unter Verwendung von Bitumen oder Asphalt
106	4.2 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichtmetalle für einen Schmelzleistung von 200 kg oder weniger sowie Gießereien für Metallergüsse (s. auch lfd. Nr. 28 und 251)
107	4.3 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberfläche von Stahl, insbesondere von Röhren, Blechen, Kugeln, Platten und Blechen, durch Flammen
108	4.8 (2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen
109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Holz, Nägeln, Nägeln, Matten, Schnuren, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Nadeln durch Druckformen auf Automaten (*)
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder behälter- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von behälter- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113	5.3 (2)	Anlagen zum Besichtigen oder Imprägnieren behälter- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen (Disubstitutionsverbindungen) aus Kunststoffen
115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Papierherstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
116	7.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbruch von Gefüllten oder zum Mahlen von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen
117	-	Bleier- und Zinnwerke aus Blei und sonstigen Metallen
118	-	Zinnwerke (*)
119	-	Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung
120	-	Auslieferungslager für Tierkörper (*)
121	-	Frühfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Deurebackwaren
122	-	Margarine- oder Kunstspeisefabriken
123	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
124	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
125	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
126	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
127	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
128	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
129	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
130	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
131	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
132	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
133	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
134	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
135	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
136	-	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen ohne Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr

Abstandsliste 1996

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Zur Art der baulichen Nutzung

Planzeichen 1

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 196 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in den Nrn. 179 - 196 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 2

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 178 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in den Nrn. 149 - 178 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 148 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 83 - 148 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 4

Nicht zulässig sind Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Planzeichen 5

Nicht zulässig sind Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks, Kfz.-Händler mit Verkauf überwiegend im Freien, selbstständige Kfz.-Waschanlagen, Fuhrparks, Speditionen sowie Bauhöfe (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Planzeichen 6

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art und Geschäftsgebäuden (Art der Nutzung) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden. Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen.

Planzeichen 7

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 2 Zur Bauweise

Planzeichen 8

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften über die offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

§ 3 Zur Begrünung

Planzeichen 9

Die mit einem (a) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis auf den Anteil der notwendigen Grundstückerschließung (Schweg max. 3 m Breite, Grundstückszufahrten insgesamt max. 5 m Breite) vollflächig mit einheimischer standorttypischer Vegetation (Sträucher, Stauden, Bodendecker) zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Planzeichen 10

Auf den gewerblichen Grundstücken ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer standorttypischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anzahl der auf offenen Stell-

platzanlagen und entlang der Brachließungsstraßen zu pflanzenden Bäume ist hierauf nicht anzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Planzeichen 11

Auf offenen Stellplatzanlagen ist mindestens je acht Stellplätze ein einheimischer standorttypischer Laubbaum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Planzeichen 12

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind auf jeder Grundstückseite mindestens 2,5 m breite Becken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen mit mindestens 1 m breiten Staudensaum anzulegen und zu erhalten.

§ 4 Zu den Einfriedungen

Planzeichen 13

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen erst ab einer Entfernung von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Kennzeichnung

A Die gekennzeichnete Bodenmiete ist heterogen zusammengesetzt und zeichnet sich durch leicht bis mäßig verunreinigte, als auch bereichsweise hochkontaminierte Bodenchargen aus. Die Analysenergebnisse zeigen vorwiegend Belastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol (STEX) und Cyanide gesamt. Das Material ist unter gutachterlicher Aufsicht zu separieren. Stärker kontaminiertes Material ist auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leicht verunreinigtes Material ist unter einer Abdeckung bzw. Abdichtung zu sichern. Die Grenzwerte für den Verbleib auf dem Gelände bzw. für die Notwendigkeit einer Entsorgung sind in Abstimmung mit dem Tiefbauamt festzulegen.

Eine Grundwasserentnahme ist für das gesamte Gelände mit Ausnahme zum Zwecke der Sanierung oder Überwachung auszuschließen.

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

HINWEISE

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- und Mehrfachgräben, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261 - FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacherian oder Schuhfabriken

Kompostierungsanlagen

Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle

Spinnereien oder Webereien

Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafien- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feimechanischen Industrie

Bauhöfe

Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Anlagen zur Erneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Anlagen zur Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Farnose-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

120	7.32 (2)	Anlagen zur: a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse c) chemischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
120	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch-Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern

5.1 (1)

Anlagen zur Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Farnose-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Die in diesem Änderungsplan Nr. 1 - BLATT 2 zum Bebauungsplan Nr. 640 in roter Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluss des Rates vom 7. NOV. 1998 zu Punkt 13 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -

[Signature]
Oberbürgermeister

[Signature]
Stv. Schriftführer

KAMPFMITTELBESEITIGUNG

Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle erkennen.

Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Bei Beantragung des Absuchens ist auf die Fundstellennummer der Luftbildauswertung Bezug zu nehmen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst - Bezirksregierung Arnsberg - (Tel. 02931 / 822144) zu verständigen.



gekennzeichnete Darstellungen gelten nicht